

Verfassung (12. Fassung, 28.08.2023)

Haus für Kinder „Arche Lichtenstein“

Am Lichtenstein 1a

91224 Pommelsbrunn

Leitung: Claudia Schönberger

Träger: Ev. Kirchengemeinde Hohenstadt vertreten durch Geschäftsführer Matthias Grundmann und den Kirchenvorstand

Einleitung

Vom 9. bis zum 11.10.2014 trat im Haus für Kinder „Arche Lichtenstein“, Am Lichtenstein 1a, 91224 Pommelsbrunn das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Präambel

(1) Oberstes pädagogisches Ziel unserer Einrichtung soll es sein, den Kindern die Liebe Gottes zu uns Menschen zu vermitteln und die daraus resultierenden ethischen Konsequenzen aufzuzeigen.

(2) Die diesem Ziel am nächsten kommende Staatsform ist die Demokratie. Demokratiebildung ist sehr wertvoll, da die Demokratie die einzige Staatsform ist, die erlernt werden muss. Um zu mündigen Bürgern heranzuwachsen, müssen wir unseren Kindern Partizipation ermöglichen.

(3) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Hauses für Kinder „Am Lichtenstein“ sind die fünf Kinderteams und das Arche-Team.

§ 2 Die fünf Kinderteams

(1) Die fünf Kinderteams der Mäuse, Hasenbande, Bären- und Sonnenrasselbande und vom Hort finden in der Regel 1x wöchentlich statt.

(2) § 3 Arche-Team

- (1) Das Arche-Team tagt einmal monatlich von 13.30 – 14.00 Uhr.
- (2) Das Arche-Team setzt sich aus den gewählten Kindersprechern von Kleinkindgruppe, Kindergarten und Hort, dem Ältestenrat der Krippe, je einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in pro Gruppe und der Leiterin zusammen.
- (3) Die Wahl der Kindersprecher und des Ältestenrates der Arche Lichtenstein erfolgt spätestens im November eines Jahres.
- (4) Im Kindergarten und in der Kleinkindgruppe werden 2 Kindersprecher für eine Legislaturperiode von einem halben Jahr gewählt.
- (5) Der Hort wählt 6 Kindersprecher für eine Legislaturperiode von 6 Monaten.
- (6) Die Mäuse entsenden den Ältestenrat ins Arche-Team. Eine Wahl des Ältestenrates erfolgt 2x jährlich, Kinder ab 2 Jahren können gewählt werden
- (7) Die Tagesordnungspunkte des Arche-Teams ergeben sich aus den Anliegen und Wunschthemen, die die Kinder auf den Tafeln in den Gruppenräumen vermerkt haben, bzw. aus den Beobachtungen oder den Anliegen der Pädagog*innen.
- (8) Beim Kinderteam legen die Gruppen fest, welche der Themen mit ins Arche-Team genommen werden.
- (9) Die ins Arche-Team gewählten Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Prioritäten bezüglich der Bearbeitung festzulegen, damit die Inhalte des Arche-Teams überschaubar bleiben.
- (10) Die Kinder haben das Recht über die Gründe, die zur Festlegung der Rangordnung geführt haben, informiert zu werden.
- (11) Die dem Arche-Team angehörenden Pädagog*innen behalten sich vor, Themen, bezüglich derer die Entscheidungskompetenz nicht im Arche-Team angesiedelt ist, in die entsprechenden Gremien zu geben.
- (12) Die Moderation des Arche-Teams übernimmt eine Pädagog*in nach vorhergehender Absprache.
- (13) Die Moderation kann evtl. zu einem späteren Zeitpunkt von einem Kind, das von einer Pädagog*in unterstützt wird, übernommen werden.
- (14) Die Ergebnisse des Arche-Teams werden anhand des Aushangs eines visualisierten Protokolls allen Kindern und Pädagog*innen der Kita, sowie den Eltern zugänglich gemacht.
- (15) Die ausscheidenden Kinderteam-Sprecher bekommen am Ende ihrer Amtsperiode ein kleines Dankeschön.

§ 4 Ausschüsse

Zu besonderen Anlässen können Ausschüsse gebildet werden, die offen für alle Kinder der Kita sind.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder unübersehbare Gefahren drohen.

§ 6 Gebete

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie mitbeten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Tischgebete auszuwählen.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, darauf zu bestehen,
 - a. dass das Gebet fester Bestandteil im Tagesablauf ist
 - b. dass während des Betens die entsprechende ruhige Atmosphäre zu wahren ist.

§ 7 Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben das Recht, innerhalb eines Kindergartenjahres im Rahmen eines jährlich vom Pädagog*innen-Team neu festgelegten Budgets (max. 100 € Krippen- und Kiga-Gruppe und 300€ für den Hort), über die Anschaffung von Spielmaterial mitzuentcheiden. Anschaffungen für Geburtstage, Weihnachten und Ostern sind darin nicht beinhaltet.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, eine Vorauswahl bestehend aus mehreren Posten zu erstellen, die auf ihren Beobachtungen bezüglich der Wünsche der Kinder beruht. Die Pädagog*innen wollen so vermeiden, dass z.B. Plastik-Spielzeug in der Kita überhandnimmt.
- (3) Die Kinder in Kindergarten und Hort haben das Recht zu entscheiden, wann das ihnen zur Verfügung stehende Budget ausgegeben wird.
Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, anhand des Gruppenbildungsprozesses das Budget freizugeben. Dies erfolgt spätestens bis Ende Januar des laufenden KiTa-Jahres.

§ 8 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht mindestens 1x jährlich über das Ziel eines projektunabhängigen Ausfluges mit zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht ihre Vorschläge z.B. im Brainstorming zu sammeln.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,
 - a. den Kindern der Krippe und KKG eine von ihnen erstellte Vorschlagsliste zur Auswahl anzubieten
 - b. Vorschläge der Kindergarten- und Hortkinder aufgrund der unten stehenden Kriterien aus der Liste zu streichen
 - Dauer zu lang
 - Buchungszeit zu gering

- Entfernung zu groß
 - Kosten zu hoch
 - Personelle Kapazitäten zu gering
- (4) Die Kinder haben das Recht über die Gründe, die zur Streichung von Vorschlägen geführt haben, informiert zu werden.
- (5) Die Kinder haben das Recht, bei weiteren Ausflügen im Rahmen von Projekten mitzustimmen.
- (6) Die Teilnahme an den gemeinsam beschlossenen Ausflügen und Aktionen ist verbindlich. Bei Kindern, die aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, kann nach Rücksprache über eine Betreuung in einem anderen Bereich nachgedacht werden.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie essen
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Kinder, die morgens und mittags nichts oder wenig gegessen haben, am Nachmittag zum Essen zu motivieren.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie probieren.
- (4) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Kinder zum Probieren zu motivieren.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Essenzeiten für das Frühstück und für Mittag- und Nachmittagsessen festzulegen.
- (6) Kinder, die außerhalb der Essenzeiten Hunger verspüren, haben das Recht, zwischendurch einige Bissen aus ihrer Brotzeitbox zu verzehren.
- (7) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, dies während Angeboten oder der Hausaufgaben zu untersagen.
- (8) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, darauf zu bestehen, dass die Kinder bei den Mahlzeiten anwesend sind.
- (9) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was sie essen.
- a) Die Warmesser haben beim Mittagessen das Recht, innerhalb des warmen Mittagessens zu entscheiden, was sie davon essen möchten. Bei Bedarf können sie ihre eigene Brotzeit essen.
- b) Auch die Kaltesser können entscheiden, was sie aus ihrer Brotzeitbox verzehren möchten.
- (10) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, im Gespräch mit den Kindern auf gesunde Ernährung hinzuwirken. Sie sprechen gegenüber den Kindern keine Verbote aus. Da die Eltern die Brotzeit einpacken, werden diese eingebunden, um eine gesunde Ernährung sicher zu stellen.
- (11) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Angebote der Speisen zum gesunden Frühstück und gemeinsamen Buffet aus organisatorischen oder ökologischen Gründen einzuschränken.
- (12) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie viel sie essen.
- (13) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,

- a. Kinder beim Auffüllen der Speisen darum zu bitten, zu prüfen, ob die gewünschte Menge ihrem Appetit entspricht und bei Bedarf die Mahlzeiten zu portionieren
 - b. Nachtisch fair zu verteilen, d.h. so dass alle Kinder, die möchten, eine Portion erhalten können
- (14) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,
- a. Ess-Gruppen aus organisatorischen Gründen zusammenzustellen
 - b. Kinder aus pädagogischen Gründen umzusetzen.
- (15) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Kinder altersentsprechend zum Essen mit Besteck anzuhalten.
- (16) Die Pädagog*innen haben das Recht, auf die Einhaltung der allgemein gültigen Tischmanieren zu bestehen.
- (17) Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, wo sie essen.
- (18) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann, was und wie viel sie trinken.
- (19) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,
- a. die Getränkeauswahl festzulegen
 - b. Kinder die wenig getrunken haben, zum Trinken aufzufordern.
- (20) Kinder der Krippe und KKG haben das Recht, das Tragen eines Latzes beim Essen abzulehnen

§ 10 Ferienprogramm

- (1) Die Hortkinder haben das Recht, je nach Buchungszeit, die Ausflugziele und Aktionen für das Ferienprogramm auszuwählen.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Vorschläge aufgrund der Kriterien s. § Ausflüge (3b) aus der Liste zu streichen
- (3) Die Kinder haben das Recht über die Gründe, die zur Streichung von Vorschlägen geführt haben, informiert zu werden.
- (4) Die Teilnahme an den gemeinsam beschlossenen Ausflügen und Aktionen ist verbindlich. Siehe § 8 Ausflüge Punkt 6.

§ 11 Tagesstruktur

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über den Tagesablauf zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, ihre Wünsche bezüglich des Tagesablaufes zu äußern.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über Inhalte der pädagogischen Gruppenkreise mitzuentcheiden.
- (4) Die Kinder haben das Recht über die Länge ihrer Teilnahme an pädagogischen Gruppenkreisen zu entscheiden.

§ 12 Spiel

- (1) Die Kindergarten- und Hortkinder haben das Recht, ihren Spielort während der Spielzeit im Gruppenraum und im Haus frei zu wählen.

- (2) Die Pädagog*innen behalten sich vor, dieses Recht einzuschränken
 - a. in der Bring- und Abholzeit
 - b. aufgrund der Belegung von Räumen während der Angebote,
 - c. wegen einer zu hohen Kinderzahl (laut Fachaufsicht mehr als 27 Kinder) in einem Raum
 - d. aufgrund von Personalmangel
- (3) Die Kindergartenkinder und Hortkinder haben das Recht, den Garten in die Auswahl einzubeziehen, sobald eine Pädagog*in der jeweiligen Gruppe im Außenbereich ist.
- (4) Die Kinder der Vorschulgruppe haben das Recht, zu entscheiden, ob sie im Garten spielen, sofern sich dort nicht mehr als 3 Vorschulkinder ohne Aufsicht aufhalten und sie von innen durch pädagogisches Fachpersonal beaufsichtigt werden können.
- (5) Die Hortkinder haben das Recht, zu entscheiden, ob sie im Garten spielen, sofern sich dort nicht mehr als 5 Hortkinder ohne Aufsicht aufhalten und dies personell möglich ist.
- (6) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, zu verlangen, dass die Kinder sie über das Verlassen des Gruppenraumes informieren.

§ 13 Aktivitäten und Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht, Projektthemen mit zu bestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an Projekten teilnehmen möchten.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, die Themenfindung durch Beobachtung der Kinder und Gespräche mit den Kindern zu unterstützen.
- (4) Kinder und Pädagog*innen haben das Recht, Anregungen für Angebote zu geben.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, im Rahmen von § 12 Pflichtveranstaltungen festzulegen.

§ 14 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Nutzung der vorhandenen Spielbereiche zu bestimmen.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, situationsbedingte Einschränkungen (Anzahl der Kinder, Nutzung der Spielbereiche) vorzunehmen.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich vor, den Ort für Mal- und Bastelaktivitäten zu bestimmen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, Wünsche bezüglich der Änderung von Anordnung und Größe der Spielbereiche zu äußern und Anregungen zu geben.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich vor, Wünsche abzulehnen, wenn diese nicht umsetzbar sind.
- (6) Die Kinder haben das Recht, über die Gründe, die zur Ablehnung führen, informiert zu werden.

- (7) Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der jeweiligen Gruppenräume mitzuentcheiden.
- (8) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob von ihnen Gebasteltes zur Dekoration genutzt werden darf.

§ 15 Feste

- (1) Die Kinder haben das Recht, Ideen für Feste einzubringen.
 - a. Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, Vorschläge der Kinder aufgrund der unten stehenden Kriterien zu streichen.
 - Kosten zu hoch
 - Dauer zu lang
 - Personelle Kapazitäten zu gering
 - nicht mit den Werten des Trägers und der Einrichtung zu vereinbaren
- (2) Die Kinder haben das Recht Elemente (z.B. Aufführung, Lieder, Speisen, Deko) der Feste mitzubestimmen.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich vor, zu bestimmen, bei welchen der genannten Elemente die Kinder mitentscheiden dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht das Faschingsthema zu bestimmen.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, ob sie ihren Geburtstag in der Kita feiern möchten.
- (6) Die Pädagog*innen behalten sich vor, die Dauer der Geburtstagsfeier zu bestimmen.
- (7) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie für das Martinsfest eine Laterne basteln.
- (8) Die Pädagog*innen behalten sich vor, die Termine der Feste festzulegen.
- (9) Die Kinder dürfen entscheiden, ob sie Bastelangebote passend zu den jeweiligen Festen (Muttertag, Vatertag, Nikolaus, Weihnachten, Sankt Martin, Ostern) annehmen möchten.

§ 16 Portfolio

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was sie für ihr Portfolio anfertigen.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor,entwicklungsaufzeigende Dokumentationen mit allen Krippen,- KKG- und Kindergartenkindern anzufertigen.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was in ihrem Portfolio bleibt.
- (4) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihren Ordner ansehen darf.
- (5) Im Hort finden keine Portfolioarbeiten statt.

§ 17 Kleidung

Oberbekleidung = alles was über der Unterwäsche getragen wird

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen tragen.

- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie im Garten, an Waldtagen, bei Ausflügen etc. tragen, wenn ausreichend Wechselkleidung in der Kita vorhanden ist.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor
 - a. zu bestimmen, dass Straßenschuhe im Haus ausgezogen werden
 - b. Kinder aus gesundheitlichen Gründen (drohender Unterkühlung oder Überhitzung) aufzufordern, Kleidungsstücke an- oder auszuziehen. Dazu prüfen sie bei Bedarf bei den Kindern die Körpertemperatur durch Fühlen oder fragen nach
 - c. die Nutzung von Fahrzeugen, das Schaukeln und Rutschen aus Gründen der Sicherheit an das Tragen von Schuhen zu knüpfen.
 - d. das Bobbycarfahren für die Kinder der Bärenrasselbande aus Gründen der Sicherheit an das Tragen von geschlossenen Schuhen zu knüpfen
 - e. das Fahren mit Inlinern und Cityrollern an das Tragen von Helm und entsprechender Schutzausrüstung zu knüpfen
 - f. zu bestimmen und durchzusetzen, dass in den Übergangsmonaten alle Kinder an der Wasserstelle Gummistiefel und Matschhosen tragen.
- (4) Aus pädagogischen und hygienischen Gründen behalten sich die Pädagog*innen vor, auf Schmutzkleidung/ Wechselkleidung für die Nutzung des Außenbereiches zu bestehen.
- (5) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, aus Gründen des Kinderschutzes auf das Tragen von Kleidung zu bestehen, welche die Freizügigkeit bedeckt, z.B. Radlerhose unter zu kurzen Röcken, keine durchsichtigen Oberteile,.....

§ 18 Hygiene

- (1) Alle Wickelkinder haben das Recht zu entscheiden,
 - a. wer sie wickelt
 - b. ob sie -sofern nur Urin in der Windel ist- im Liegen oder Stehen gewickelt werden
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, darauf zu bestehen, dass die Krippenkinder innerhalb der morgendlichen Wickelzeit einmal und nach einem „großen Geschäft“ gewickelt werden.
- (3) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor
 - a. Kinder mit laufender Nase zum Naseputzen anzuhalten
 - b. auf dem Händewaschen mit Seife vor dem Essen, nach dem Toilettengang sowie bei Verschmutzung zu bestehen.

§ 19 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungszeiten zu entscheiden.

§ 20 Finanzen

Die Kinder haben das Recht, über ein geringes Budget (s. § 7) zu verfügen

§ 21 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe.
- (2) Die Pädagog*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 - a) dass niemand verletzt und beleidigt werden darf,
 - b) dass mit der Einrichtung und den Materialien achtsam umgegangen werden soll,
 - c) dass Materialien, die genutzt worden sind, nach der Nutzung aufgeräumt werden.

§ 22 Personalangelegenheiten

- (1) Die Kinder der betroffenen Gruppe und das Arche-Team haben das Recht, bei der Neueinstellung von Pädagoginnen oder Pädagogen angehört zu werden.
- (2) Um den Kindern der Krippe und KKG die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes zu ermöglichen, beobachtet eine Pädagog*in, wie die Kinder während des Probearbeitens auf die Bewerberin/ den Bewerber reagieren. Sie teilt ihre Beobachtungen der Leitung mit.

§ 23 Evaluation und Beschwerde

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich zu beschweren.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ein jährlich stattfindendes Evaluationsgespräch mit der Leiterin führen möchten, in dem sie ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge benennen können.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie das Evaluationsgespräch allein oder in einer (Klein-) Gruppe nutzen.

Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten

§ 24 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Haus für Kinder „Arche Lichtenstein“. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Hauses für Kinder „Arche Lichtenstein“ in Kraft.